

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Füssen (Plakatierverordnung)

vom 19.12.2017

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verwaltungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388), erlässt die Stadt Füssen folgende Verordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge, Bekanntmachungen und Plakate aller Art, Hinweise auf Veranstaltungen sowie Tafeln, Zettel, die an festen sowie beweglichen Gegenständen angebracht werden und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind sowie bewegliche oder unbewegliche Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit.

(2) Innenstadt im Sinne der Verordnung ist der in der beiliegenden Karte eingegrenzte Teil des Stadtgebietes. Die Karte (Maßstab 1 : 5000) ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 1).

(3) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, des Baugesetzbuches, der Bayerischen Bauordnung und der Satzung über die Zulässigkeit und die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung in der Stadt Füssen (Werbeanlagensatzung) bleiben unberührt.

§ 2

Anschlagflächen

(1) Öffentliche Anschläge dürfen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und der Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler nur an den von der Stadt hierfür bestimmten oder genehmigten Anschlagtafeln, Plakatsäulen, Veranstaltungshinweistafeln an den Ortseingängen, Halterungen zur Überspannung öffentlicher Verkehrsflächen oder Schaukästen angebracht werden. Sie sind unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur an den Stellen gezeigt werden, an denen die Stadt dies auf Antrag im Einzelfall als unschädlich für das Orts- und Landschaftsbild und für Natur-, Kunst- und Kulturdenkmal bezeichnet. Sie sind unverzüglich nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

§ 3 Ausnahmen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall von § 2 dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn

1. ein wichtiger Grund vorliegt und
2. das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen aller Art hinweisen, dürfen abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Verordnung auch am Ort der Veranstaltung, sowie darüber hinaus in den Ladentüren angebracht werden. Sie sind unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

(3) Je eine Großtafel (bis zu 3,60 m x 2,90 m) kann auf Antrag auf den städtischen Grünanlagen

1. in Füssen, Kemptener Straße (westlich der Kasernenhauptzufahrt),
2. in Füssen, Kemptener Straße am Kreisverkehr Morisse (nur Aussenbereich),
3. in Füssen, Augsburgener Straße am Kreisverkehr Hopfener Dreieck (nur Aussenbereich),
4. in Füssen, Sebastianstraße zwischen der Ampelanlage Hochstiftstraße/Blutanger und Bushaltestelle,
5. in Hopfen am See, Einfahrt Campingplatz Hopfensee und
6. in Weißensee, Pfrontener Straße vor dem Freibad

gegen eine Sondernutzungsgebühr aufgestellt werden.

Die Großtafeln dürfen frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden und müssen unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag nach der Veranstaltung, entfernt werden.

(4) Für Veranstaltungen können auf Antrag Kleinplakate bis zu einer Größe von maximal DIN A 1 und für Zirkusveranstaltungen Sondermaßplakate (bis zu 1,60 m x 0,60 m) außerhalb der Innenstadt auf den städtischen Grünanlagen im Straßenbereich bzw. am Straßenrand

1. in Füssen, Kemptener Straße bis zum Beginn des Kreisverkehrs Morisse,
2. in Füssen, Augsburgener Straße bis zur Einmündung Dr.-Samer-Straße/Robert-Schmid-Straße,
3. in Füssen, B 16 aus Schwangau kommend bis zur Einmündung Hochstiftstraße/Blutanger,
4. in Füssen, Abt-Hafner-Straße,
5. in Füssen, Hiebelerstraße,
6. in Füssen, Froschenseestraße,
7. in Hopfen am See, St 2008 aus Füssen kommend bis zur Einmündung Campingplatz Hopfensee,
8. in Hopfen am See, St 2008 aus Hopferau kommend bis zum Beginn des Freibades,
9. in Weißensee, Pfrontener Straße vor der Touristinformation und
10. in Weißensee, Pfrontener Straße vor dem Freibad

gegen eine Sondernutzungsgebühr aufgestellt werden. Die Anzahl wird auf maximal 20 bedruckte Kleinplakate und Sondermaßplakate begrenzt.

Die Kleinplakate und Sondermaßplakate, die frei gepflockt aufzustellen sind, besitzen nur Gültigkeit, wenn Sie mit den Aufklebern, die mit der Genehmigung übersandt werden, versehen werden. Pro Standort ist ein Aufkleber anzubringen. Die Plakate dürfen frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden und müssen unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag nach der Veranstaltung, entfernt werden.

(5) Politische Parteien und Wählergruppen, die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen dürfen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin, bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin, bei Volksbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten und bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der Stadt Füssen öffentliche Anschläge anbringen. Die öffentlichen Anschläge der politischen Parteien und Wählergruppen bzw. der jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller oder vertretungsberechtigten Personen sind spätestens zwei Tage nach der jeweiligen Abstimmung oder nach dem Ende der Auslegungsfrist zu entfernen.

§ 4 Verbote

(1) Verboten ist es,

a) öffentliche Anschläge an Bäumen, Verkehrszeichen, Lichtmasten, Säulen der Halterungen zur Überspannung öffentlicher Verkehrsflächen, Veranstaltungshinweistafeln sowie den Begrenzungspflöcken an den Grünanlagen anzubringen,

b) eine Stapelplakatierung (zwei oder mehrere Plakate übereinander) vorzunehmen,

c) Werbeträger entlang der Uferstraße in Hopfen am See (ab Einmündung Campingplatz Hopfensee bis Freibad) anzubringen,

d) Werbeanhänger, Werbung auf Anhängern u.ä. aufzustellen bzw. anzubringen.

(2) An Kreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwegen und im Bereich der Veranstaltungshinweistafeln an den Ortseingängen ist ein Bereich von 30 m in jeder Richtung als Sichtdreieck offen zu halten.

§ 5 Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

(1) Die Stadt Füssen kann zum Vollzug dieser Verordnung Auflagen anordnen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nach Absatz 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Mit Geldbuße kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG belegt werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich

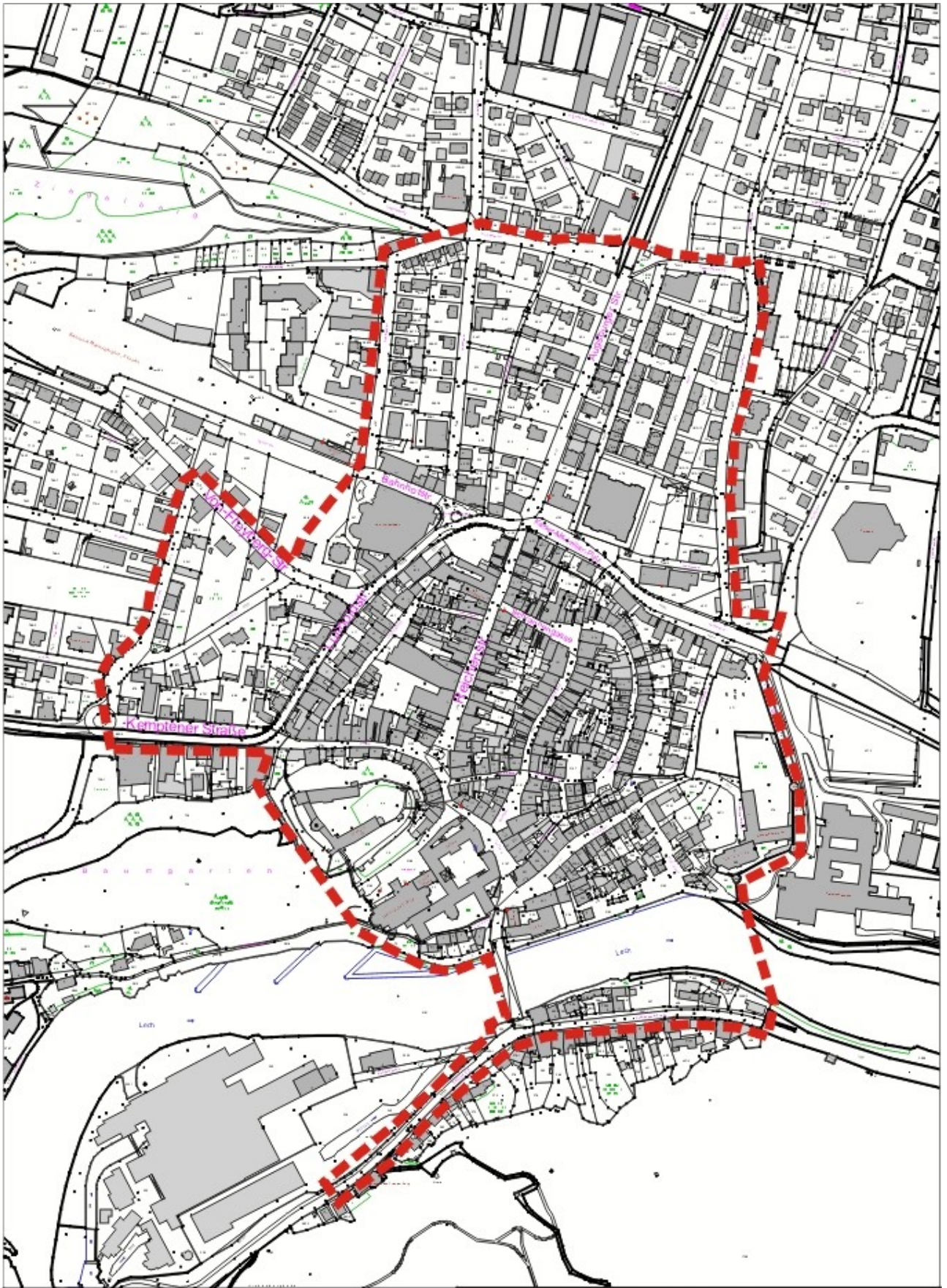
1. öffentliche Anschläge entgegen den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 anbringt,
2. Anschläge nicht rechtzeitig wieder entfernt (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 bis 5),
3. Darstellungen durch Bildwerfer nicht rechtzeitig wieder entfernt (§ 2 Abs. 2)

§7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Plakatierverordnung vom 28.10.2008 außer Kraft.

Füssen, den 19.12.2017
STADT FÜSSEN

Paul Jacob
Erster Bürgermeister



STADT FÜSSEN
Stadtbauamt

Anlage 1 zu § 1 Abs. 2
der Plakatierverordnung